

Nützliche Informationen zur Beschwerdeführung:

1. Der Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen ab Entgegennahme des Einstufungsbescheids eingereicht werden.
2. Der Rekurs kann nur von der pflegebedürftigen Person oder ihrem/seinem Rechtsvertreter eingereicht werden und muss von der berechtigten Person unterschrieben werden. Wird der Rekurs über ein Patronat eingereicht, ist die von der pflegebedürftigen Person oder deren Rechtsvertreter unterzeichnete Beistands- und Vertretungsvollmacht beizulegen.
3. Dem Rekurs ist eine Kopie der Identitätskarte der rekursstellenden Person beizulegen.
4. Im Rekurs muss die Einstufung angegeben werden, auf die sich die Beschwerde bezieht. (Protokollnummer des Einstufungsbescheids oder Kopie desselben).
5. Die pflegebedürftige Person oder ihr Rechtsvertreter kann sich den Einstufungsbogen zur beanstandeten Einstufung aushändigen lassen, um über alle Informationen zu verfügen, die zur gegenwärtigen Pflegegeldstufe geführt haben.
6. Im Rekurs schreiben sollen alle jene Informationen zum persönlichen Pflege- und Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Person angegeben werden, die nach Ansicht des Rekursstellers/der Rekursstellerin bei der Einstufung nicht genügend berücksichtigt worden sind. Der Bedarf, der bereits erhoben worden ist, soll nicht mehr aufgelistet werden, da er bereits in der Berechnung aufscheint. Unter Bedarf versteht man alle Bereiche des täglichen Lebens, wo die pflegebedürftige Person Hilfe von Dritten benötigt.
7. Veränderungen in der Pflege- und Betreuungssituation, die sich nach dem Datum der Einstufung ergeben haben, können von der Berufungskommission nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht anzugeben. Die Berufungskommission kann nur die bereits erfolgte Einstufung überprüfen. Bei erheblichen, nachträglichen Verschlechterungen kann eine Wiedereinstufung beantragt werden.
8. Eine nützliche Information für die Berufungskommission ist die genaue Angabe darüber, von wem die zusätzlich angeführten Betreuungs- und Pflegeleistungen garantiert werden.
9. Dem Rekurs müssen keine zusätzlichen ärztlichen Befunde beigelegt werden.
10. Für den Bereich der Haushaltsführung sieht das System ein Maximum an 210 Minuten pro Woche vor. Informationen dazu sollten im Rekurs nur dann gegeben werden, wenn bei der Einstufung nicht bereits die höchstmögliche Zeit berücksichtigt worden ist. Dieser Bereich umfasst folgende Hilfeleistungen: Einkaufen, kochen und Nahrungszubereitung, Wohnung reinigen, Geschirr spülen, Kleidung und Wäsche waschen und wechseln, Wohnung beheizen, Aufträge erledigen.